

An das
Bundesministerium für Gesundheit
und Frauen
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Name/Durchwahl:
Mag. Pavek/5083

Geschäftszahl:
BMWA-14.690/5053-Pers/6/2004

Antwortschreiben bitte unter Anführung
der Geschäftszahl an die E-Mail-Adresse
post@pers6.bmwa.gv.at richten.

Betreff: Tabakgesetznovelle; Ressortstellungnahme

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit beehrt sich, zum Entwurf der Tabakgesetznovelle folgende Stellungnahme abzugeben:

I. Allgemeines

Zwingend in österreichisches Recht ist derzeit nur die RL 2003/33/EG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten ueber Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen umzusetzen. Diese Richtlinie regelt nur Werbungsbeschränkungen in Druckerzeugnissen, im Internet sowie im Rundfunk und regelt das Sponsoring in Verbindung mit Tabakerzeugnissen.

Der vorliegende Gesetzentwurf sieht jedoch gerade im Bereich der Werbung und des Sponsorings über diese Richtlinie hinausgehende Maßnahmen ("Golden Plating") vor, die aus Sicht des BMWA nicht gerechtfertigt erscheinen und es wird daher um eine grundlegende Überarbeitung des Entwurfs unter Berücksichtigung der erst in neun Monaten liegenden Umsetzungsfrist, 31.7.2005, ersucht.



II. Zu den einzelnen Bestimmungen

1.) Zu § 1 Z 7 und 7a:

Nach § 7 des Entwurfs soll „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel der direkten oder indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern, sein.

Die Definition der Begriffe „Werbung“ und „Sponsoring“ geht über die Begriffsdefinitionen in der umzusetzenden RL 2003/33/EG und im Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) hinaus.

Weder in der Begriffsbestimmung der Richtlinie noch des Rahmenübereinkommens ist „der Gebrauch“ eines Tabakerzeugnisses enthalten und damit vom Anwendungsbereich dieser Rechtsakte erfasst.

Die Erläuterungen dazu beschränken sich auf den Hinweis, dass die Begriffe „Werbung“ und „Sponsoring“ Art 2 der RL und Art 1 des Rahmenübereinkommens entsprechen; eine Umsetzung über die dort aufgezählten Merkmale hinaus ist nicht erforderlich.

2.) Zu § 2 Abs. 2

Das Verbot des Inverkehrbringens von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück findet keine Entsprechung in der Richtlinie.

3.) Zu § 11:

Die Richtlinie verbietet Werbung für Tabakprodukte in Printmedien, im Hörfunk und im Internet. Sie verbietet Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen bei Veranstaltungen mit grenzüberschreitender Wirkung.

Nach Art 13 des Rahmenübereinkommens hat jede Vertragspartei die dort festgelegten Mindestanforderungen betreffend Tabakwerbung, Förderung des Tabakverkaufs und Tabaksponsoring zu erfüllen. Die Vertragsparteien werden



ermutigt, darüber hinausgehende Maßnahmen einzuleiten. Ein umfassendes Verbot ist jedoch innerhalb eines Zeitraumes von fünf Jahren oder bei Bestehen verfassungsrechtlicher Hindernisse nicht erforderlich.

Laut § 11 des Entwurfs sollen jedoch Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse generell verboten werden. Der Entwurf geht daher sowohl über die Richtlinie als auch über die Verpflichtungen des Rahmenübereinkommens hinaus, indem er pauschal unabhängig vom Kommunikationsmedium Werbung verbietet und betreffend Sponsoring nicht auf das Merkmal „grenzüberschreitende Wirkung“ abstellt.

4.) Zu § 13:

Aus rechtlicher Sicht bedeutet die Novelle keinen kompetenzrechtlichen Eingriff in das Arbeitnehmerschutzrecht, sondern soll in Wahrnehmung des Kompetenztatbestandes „Gesundheitswesen“ erlassen werden. Dies ändert jedoch nichts daran, dass trotz dieser rechtlich getrennten Materien mit der beabsichtigten Novelle nicht unbeträchtliche Auswirkungen auch auf die Arbeitnehmer/innen verbunden sein werden: So wird das allgemeine Rauchverbot in Räumen öffentlicher Plätze dazu führen, dass auch Arbeitnehmer/innen, die nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in solchen Räumen rauchen dürften, in Zukunft dem allgemeinen Rauchverbot unterliegen, was folgendes Beispiel verdeutlicht: In einer kleinen Trafik, in der nur ein (rauchender) Arbeitnehmer beschäftigt ist, wird dieser bei Gesetzwerdung der Tabakgesetznovelle 2004 nicht mehr rauchen dürfen, obwohl es ihm nach dem ASchG gestattet wäre. Gleiches gilt für die Arbeitgeber/innen, die in ihrer eigenen kleinen Verkaufsstelle selbst tätig sind und nunmehr gleichfalls vom allgemeinen Rauchverbot erfasst sein werden. Das BMWA begrüßt daher ausdrücklich, dass dieses allgemeine Rauchverbot nicht unter verwaltungsrechtliche Strafsanktion gestellt wird.

5.) Zu § 13a:

Zu dieser Bestimmung ist anzumerken, dass die Verpflichtung zum Anbringen von Rauchverbotshinweisen bzw. Rauchverbotssymbolen in ausreichender Zahl und Größe zu einem bedeutenden Mehraufwand für die österreichischen Betriebe führen



wird, wenngleich die Verwaltungsstrafsanktion für Übertretungen dieser Bestimmungen erst mit 1. Jänner 2007 in Kraft treten wird.

Es wird daher vorgeschlagen, die erstmalige Übertretung dieser Regelungen von der Verwaltungsstrafsanktion grundsätzlich auszunehmen und erst im Wiederholungsfall eine Geldstrafe vorzusehen und angeregt, § 14a des Entwurfs analog zu § 10 Abs. 2 des Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG), BGBl. I Nr. 66/2004, wie folgt zu formulieren:

§ 14a. Wer die Kennzeichnungspflicht von Rauchverboten nach § 13a verletzt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist beim ersten Verstoß von der Bezirksverwaltungsbehörde zu verwarnen und bei weiteren Verstößen mit Geldstrafe bis zu 720 € zu bestrafen.“

III. Schlussbemerkungen

U. e. werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen
Wien, am 02.11.2004
Für den Bundesminister:
Mag.iur. Georg Konetzky

Elektronisch gefertigt.

